

Als lediglich eine abweichende Fassung von einer in B enthaltenen Traditio, Bal. 30, betrachtet De Rozière die Formel Lind. 115, welche die Uebertragung 'per durpilum et fistucam' erwähnt; vgl. Roz. 256. Die Abweichungen sind aber trotz mancher Aehnlichkeiten zu stark, als dass wir wirklich in beiden ursprünglich dieselbe Formel erblicken dürften. Eher könnten bei der Aehnlichkeit in der Stilisierung zwei verschiedene Formeln eines Verfassers und einer Handschrift vorliegen. Da nun auch F. Pithou in seinem Glossar zur Lex Salica, 48, dieselbe Formel, welche bei Lindenbruch steht, und zwar in genauer Uebereinstimmung mit dessen Texte citiert, so darf man die Vermuthung wagen, dass diese Formel ursprünglich sowohl in B, woraus sie Pithou nahm, als auch in dem Exemplare Lindenbruchs stand. Die der unsrigen ähnliche Traditio, Bal. 30, gehört nämlich in B zu einer voraufgehenden Schenkungsurkunde, deren Anfang auf einem zu Baluze's Zeit nicht mehr vorhandenen, zusammen mit einer ganzen Pergamentlage ausgefallenen Blatte stand. Vielleicht waren diese vorhergehenden Blätter zu Pithou's Zeit noch vorhanden und enthielten u. a. ein diesem Formelpaare ähnliches anderes, welches sich ebenso auch in Lindenbruchs Exemplare vorfand und unsere Traditionsformel darbot.

Nehmen wir so die Benutzung einer verlorenen, B ähnlichen, aber vollständigeren Handschrift neben den drei vorher genannten, sicher von Lindenbruch benutzten, an, so erklärt sich die weitaus grösste Zahl aller Formeltexte der Ausgabe, ohne dass nöthig wäre, die Benutzung einer dritten Marculphandschrift vorauszusetzen. Freilich würde die Annahme, Lindenbruch habe auch noch etwa den Marculftheil der Handschrift C benutzt, einiges leichter erklären; so die Fassung von Marc. II, 52, da wir von dieser Formel nicht mit Bestimmtheit ihr Vorhandensein in der Vorlage von B voraussetzen konnten, sowie eine Stelle in Marc. I, 24, wo wir andernfalls annehmen müssen, dass Lindenbruch den im Cod. Par. A fehlerhaft 'tam in palatio nostro' lautenden Passus richtig in 'tam in pago, quam in palatio nostro' verbessert habe. Die Correctur liegt aber so nahe, dass wir sie Lindenbruch, der auch in Marc. II, 3 richtig 'curialium' statt des 'aurialium' der Handschrift setzt, wohl zutrauen dürfen, zumal die Wendung auch sonst bei Marculf vorkommt. Auch Baluze hat, ohne eine diese Stelle richtig darbietende Handschrift zu kennen, die gleiche Verbesserung vorgenommen.

Hätte Lindenbruch aber wirklich diese dritte Marculphandschrift benutzt, so wäre unbegreiflich, dass er nach derselben nicht auch andere Lücken ausfüllte, z. B. die in der Aufzählung der Beisitzer des Hofgerichtes in Marc. I, 25, welche er gar nicht, und die in II, 37, welche er wie Bignon nach